

# ADVOC-INFO

---

I / 2011

Inhalt:

- Missverständnisse beim Autokauf
- Erhöhte Rechtsunsicherheit bei sogenannten Bagatell-Kündigungen
- Kautionszahlung des Mieters nur bei Benennung eines insolvenzfesten Kontos
- Gründe für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Testament aufzusetzen
- Mehr Rechte für unverheiratete Väter

## **Missverständnisse beim Autokauf**

(Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht Katharina Brasch)

Entspricht ein Fahrzeug nicht den Erwartungen des Käufers, so hat er nicht immer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wurde im Vertrag keine konkrete Vereinbarung getroffen, so muss festgestellt werden, wie eine bestimmte Eigenschaft üblicherweise verstanden werden darf.

Ein „Neuwagen“ ist ein fabrikneues Fahrzeug der aktuellen Modellserie, das zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrages nicht länger als zwölf Monate stand. Es darf eine Laufleistung von 15–20, nicht aber von 200 km haben. Sobald ein Nachfolgemodell auf dem Markt erscheint, ist ein Pkw der alten Serie nicht mehr „fabrikneu“. Die Zulassung auf den Händler beseitigt die Neuwageneigenschaft nicht. Ein neues Fahrzeug,

das vom Händler nachlackiert werden musste, ist kein Neuwagen mehr, auch wenn das Blech nicht beschädigt war. Ein „Jahreswagen“ ist ein Fahrzeug, das auf einen Werksangehörigen zugelassen war und bei dem zwischen Herstellung und Erstzulassung nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind. Bei einem „Vorfürswagen“ ist kein bestimmtes Alter vereinbart, er kann u.U. sogar älter als zwei Jahre sein. Auch bei Gebrauchtwagen schadet eine längere Standzeit nicht, solange durch die Standzeit keine Mängel entstanden sind.

Auf Unfallschäden müssen sowohl gewerbliche, als auch private Verkäufer hinweisen. Sobald das Blech verbogen ist, und seien es nur wenige Millimeter, liegt ein offenbarungspflichtiger Unfallschaden vor. Ein reiner Lackschaden dagegen ist ein Bagatellschaden und muss nicht angegeben werden. Verschweigt der Verkäufer einen Unfallschaden, so darf der Käufer aber nicht automatisch vom Vertrag zurücktreten. Wurde der Schaden spurenfrei beseitigt und beträgt der merkantile Minderwert des Fahrzeuges (das sind nicht die Kosten der Unfallschadenbeseitigung!) weniger als ein Prozent des Kaufpreises, so darf er den Kaufpreis nur mindern. Händler, die gegenüber Privatkunden die Haftung für Sachmängel nicht ausschließen, sondern allenfalls auf ein Jahr beschränken dürfen, können sich auch nicht durch Formulierungen wie „laut Vorbesitzer keine Unfallschäden“ oder „Fahrzeug nach grober Sicht unfallfrei“, von einer Haftung befreien. Denn der Käufer darf ein unfallfreies Auto erwarten, wenn im Kaufvertrag nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen Unfallwagen handelt.

## **Folge der Emmely-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts: erhöhte Rechtsunsicherheit bei sogenannten Bagatell-Kündigungen**

(Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Joachim Hofmann)

Welche Auswirkungen die Änderung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haben kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, auf die wir Sie aufmerksam machen möchten. Im dort entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin, die als Zugabfertigerin auf einem Bahnhof beschäftigt war, ihr 40-jähriges Dienstjubiläum im Kollegenkreis gefeiert und im Anschluss daran ihrem Arbeitgeber eine von der Catering-Firma erhaltene „Gefälligkeits-“ Quittung über einen Betrag von 250,00 EUR für Bewirtungskosten vorgelegt. Sie ließ sich den Betrag von 250,00 EUR erstatten, obwohl die Bewirtungskosten in Wirklichkeit lediglich bei 90,00 EUR lagen. Beim Arbeitgeber bestand eine Regelung, wonach aus Anlass des 40-jährigen Dienstjubiläums nachgewiesene Bewirtungskosten bis zur Höhe von 250,00 EUR erstattet werden.

Das LAG hat die fristlose Kündigung für unwirksam erachtet, obwohl der Betrag über 160,00 EUR unumstritten vorlag. Die Arbeitnehmerin habe zwar durch die Betrugshandlung, so das LAG, gegenüber ihrem Arbeitgeber eine strafrechtlich relevante grobe Pflichtwidrigkeit begangen und damit ohne Weiteres „an sich“ einen Kündigungsgrund gesetzt. Im Rahmen der auf den Einzelfall bezogenen Interessenabwägung hätten jedoch die zu Gunsten der Arbeitnehmerin zu berücksichtigenden Umstände - letztlich - überwogen.

Das LAG hat in erster Linie die 40-jährige beanstandungsfreie Beschäftigungszeit der Arbeitnehmerin in Rechnung gestellt, die zu einem sehr hohen Maß an

Vertrauenskapital geführt habe. Dieses sei durch die einmalige Verfehlung noch nicht vollständig zerstört worden.

Des Weiteren sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Arbeitnehmerin, anders als die Kassiererin im Fall „Emmely“, die ihre Pflichtwidrigkeit sogar im Kernbereich ihrer Tätigkeit an der Kasse begangen hatte, sich bei ihrer Handlung außerhalb ihrer normalen Tätigkeit befunden habe. Denn als Zugabfertigerin habe sie nicht regelmäßig mit Gelddingen zu tun gehabt. Bei dem im Zusammenhang mit der Jubiläumsfeier stehenden Vorgang habe es sich um einen für die Arbeitnehmerin und ihre Tätigkeit atypischen Vorgang gehandelt. Außerdem habe die hiesige Arbeitnehmerin, wiederum anders als die Kassiererin im Fall „Emmely“, bei der Anhörung durch den Arbeitgeber ihre Pflichtwidrigkeit sofort eingeräumt und keine falschen Angaben gemacht oder gar Kollegen unzutreffenderweise beschuldigt.

All diese zu Gunsten der Arbeitnehmerin sprechenden Gesichtspunkte hätte das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem angesichts der massiven Betrugshandlung der Arbeitnehmerin durchaus ein sehr hohes Gewicht beizumessen sei, letztlich überwogen.

Da die Arbeitnehmerin tarifvertraglich nicht mehr ordentlich kündbar sei, bestehe das Arbeitsverhältnis fort.

Das Landesarbeitsgericht hat eine Revision nicht zugelassen.

## **Kautionszahlung des Mieters nur bei Benennung eines insolvenzfesten Kontos**

(Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Anja Bayer)

Die gängigste Art der Kautionsleistung bei der Wohnraummiete ist die Barkaution, bei der der Mieter den vereinbarten Betrag dem Vermieter, auf Verlangen des Mieters in drei Raten, übergibt, dieser die ihm überlassene Geldsumme dann bei einem Kreditinstitut verzinslich und getrennt von seinem Vermögen, das heißt insolvenzfest, anzulegen hat. Diese Praxis gehört ab sofort der Vergangenheit an, wenn es der Mieter so will.

Gegen den Wortlaut des Gesetzes („überlassene Geldsumme“) hat nunmehr der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 13.10.2010 entschieden, dass der Wohnraummieter die Zahlung der Kautionsleistung an den Vermieter von der Benennung eines insolvenzfesten Kontos abhängig machen darf. Begründet wird dies mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach die Kautionsleistung von Beginn an umfassend vor dem Zugriff der Gläubiger des Vermieters geschützt sein soll und der Mieter nicht das Risiko zwischen Übergabe des Bargeldes an den Vermieter und dessen Einzahlung auf ein insolvenzfestes Konto tragen soll.

Konsequenz dieser Rechtsprechung sollte jedoch keine Abkehr von der Barkaution sein, da diese aus Vermietersicht immer noch die empfehlenswerteste Art der Mietsicherheit darstellt; vielmehr ist Vermietern zu empfehlen, dass sie auf Verlangen des Mieters bereits vor dessen Zahlung den Nachweis erbringen, dass ein insolvenzfestes Kautionskonto angelegt ist, auf das der Mieter dann die Kautionsleistung einzahlen kann.

## **Gründe für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Testament aufzusetzen**

(Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Joachim Schmidt)

Der Tod kommt unverhofft. Das Gesetz erkennt Ihren Partner nicht als Erben an. Nach dem Gesetz erben die nächsten Verwandten (Kinder oder Eltern) oder auch Ihr noch nicht geschiedener Ehegatte.

In einem Testament oder Erbvertrag können Sie unter anderem folgende Fragen regeln:

Wer soll mein Vermögen endgültig erhalten?

Wie sichere ich meinen Partner ausreichend ab?

Wie verpflichte ich meinen Partner, nach meinen Wünschen mit meinem Vermögen umzugehen?

Wer soll sich um meine noch minderjährigen Kinder kümmern?

Ist für den Unterhalt und die Ausbildung meiner Kinder gesorgt?

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt von Fragen, die Sie sich rechtzeitig – zu Lebzeiten – stellen sollten. Die Einholung eines qualifizierten Rates ist zu empfehlen. Wir helfen Ihnen gerne, Ihre Wünsche eindeutig und rechtssicher zu formulieren.

## **Mehr Rechte für unverheiratete Väter**

(Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Joachim Schmidt)

Bisher stand die elterliche Sorge bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren, grundsätzlich allein der Mutter zu. Nur mit Zustimmung der Mutter erhielt der Vater das gemeinsame Sorgerecht.

Dieser Vorrang des mütterlichen Sorgerechts wurde nunmehr durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 21.07.2010 gekippt, zukünftig haben Väter nichtehelicher Kinder das Recht, unabhängig vom Willen der Mutter, auf Antrag beim Familiengericht sowohl das alleinige als auch das gemeinsame Sorgerecht zu erhalten, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Maßgebend sind somit alleine Gründe des Kindeswohls, nicht mehr der alleinige Wille der Mutter.

Unverheiratete Väter erhalten ein gemeinsames Sorgerecht nicht automatisch. Vielmehr ist auf einen entsprechenden Antrag hin vom Familiengericht zu prüfen, was für das Kind am besten ist.